

Inhalt

1. Netzanschluss (§ 5 und § 6 NAV)
2. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)
3. Nicht zumutbarer Netzanschluss von Kundenanlagen (§ 9 NAV)
4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 NAV)
5. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)
7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
8. Fälligkeit, Zahlungsverzug (§ 23 NAV)
9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)
10. Beschädigungen des Netzanschlusses, der Transformatorenanlagen sowie der Mess- und Steuereinrichtungen
11. Nachprüfung von Messeinrichtungen
12. Umsatzsteuer
13. Bonitätsauskunft
14. Streitbeilegung nach dem VSBG
15. Inkrafttreten

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2477 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Energie zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelungen der NAV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Netzanschluss (§ 5 und § 6 NAV)

- 1.1 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

2.1 Für die Herstellung vergleichbarer Netzanschlüsse werden die Netzanschlusskosten des Netzbetreibers dem Anschlussnehmer pauschal berechnet:

Netzanschlüsse allgemein:

Hausanschluss- sicherung bis	Netzanschlüsse mit Netzanschlusslänge bis einschließlich 10 m	Mehrlängen- berechnung
		> 10 m
100 A	703,- €	20,- €/m
250 A	1.090,- €	20,- €/m

Sämtliche o. g. Beträge sind Netto-Beträge.

Die zu berechnende Netzanschlusslänge wird von der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes entlang der tatsächlichen Lage bis hin zum Hausanschlusskasten gemessen.

2.2 Für Netzanschlüsse >250 Ampere sowie für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Pauschalen die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.3 Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, trägt der Anschlussnehmer ebenfalls die Kosten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

2.3.1 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Netzanschlusskosten gemäß den Ziffern 2.1 bzw. 2.2 berechnet.

2.3.2 Bei Umverlegung eines Netzanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten von ihm zu erstatten.

2.4 Bei planmäßig von der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH veranlassten Umstellungen von Freileitungs-Netzanschlüssen auf Kabel-Netzanschlüsse wird der Netzanschluss kostenlos erstellt.

2.5 Übernimmt der Anschlussnehmer die fachgerechte Ausführung der Tiefbauarbeiten auf seinem privaten Grund und Boden, vergütet die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH diese Leistung mit 9,00 Euro (netto) pro laufenden Meter. Es erfolgt eine Verrechnung mit den Netzanschlusskosten.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss von Kundenanlagen (§ 9 NAV)

Ist dem Netzbetreiber der Netzanschluss einer Kundenanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar im Sinne von § 17 Abs. 2 EnWG, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten der Ziffer 2 einen weiteren Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt den Wirtschaftlichkeitszuschlag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzusetzen. Die Höhe des Wirtschaftlichkeitszuschlages ist so zu bemessen, dass dem Netzbetreiber nach dessen Zahlung der Netzanschluss wieder wirtschaftlich zumutbar ist.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 NAV)

4.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 und Ziffer 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, auf die Baukostenzuschüsse und die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

5.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

5.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von **30 kW**, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

5.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

5.5 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse auf der Grundlage der Ziffern 5.1 bis 5.4 beträgt: **43,78 Euro (netto) / kW**. Dieser Betrag gilt auch für Netzanschlüsse direkt an der Umspannung (MS/NS).

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)

6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat und im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragen ist, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage einschließlich des Setzens eines Zählers werden keine Kosten erhoben.

6.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten.

6.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer für die vergebliche Anfahrt 47,10 Euro (netto) berechnet. Dem Anschlussnehmer steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber in diesen Fällen kein bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.5 Für jedes weitere Auswechseln oder Umsetzen von Zählern aus Gründen, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasst wurden, werden jeweils 68,30 Euro (netto) berechnet.

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Diese technischen Anschlussbedingungen sind auf der Internetseite www.stadtwerke-ludwigsfelde.de veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer bei Bedarf in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH ausgehändigt.

8. Fälligkeit, Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

8.1 Rechnungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Netzbetreiber Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer folgende Kosten zu tragen (umsatzsteuerfrei):

- für jede Mahnung fälliger Rechnungen 3,00 Euro
- Rücklastschriften 1,50 Euro
(zzgl. anfallender Gebühren des Geldinstitutes)
- für Außendienstbesuch und Inkasso 47,10 Euro

Dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer steht der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

9.1 Für die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils eine Pauschale berechnet:

Sperrung (umsatzsteuerfrei)	47,10 Euro
Wiederinbetriebnahme während der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH	47,10 Euro (netto)
Wiederinbetriebnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH	82,43 Euro (netto)

Dem Anschlussnutzer steht der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

9.2 Ist die Wiederherstellung aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Anschlussnutzer für die vergebliche Anfahrt 47,10 Euro (netto) berechnet. Dem Anschlussnutzer steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber in diesen Fällen kein bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zu vertreten sind, z. B. durch vorherige Abtrennung des Netzanschlusses, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

10. Beschädigungen des Netzanschlusses, der Transformatoranlagen sowie der Mess- und Steuereinrichtungen

10.1 Die Netzanschlüsse, Transformatoranlagen sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrigen oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer 47,10 Euro (netto) berechnet.

10.2 Die Hausanschlusssicherungen werden ebenfalls auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrigen oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen wird in diesem Fall ein Pauschalbetrag in Höhe von 47,10 Euro (netto) berechnet.

Dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer steht der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.3 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 als Gesamtschuldner.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die Nachprüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

- Gebühren für die Befundprüfung in der Prüfstelle nach der jeweils geltenden Fassung der Mess- und Eichgebührenverordnung - MessE-GebV,
- Kostenanteil an den Aufwendungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH in Höhe von 68,30 Euro (netto) für Zähler,
- Kosten für die Nachprüfung anderer Verrechnungsmesstechnik, z. B. Messwandler, nach den tatsächlichen Aufwendungen,
- Mehraufwendungen, die durch den Netznutzer verursacht wurden, z. B. im Zusammenhang mit der Wahl einer anderen als vom Netzbetreiber bestimmten Prüfstelle, nach den entstandenen Kosten.

12. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich verrechnet. Die unter Abschnitt 8 aufgeführten Preise sowie die Preise für die Sperrung gemäß Ziffer 9.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

13. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität eines neuen Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

14. Streitbeilegung nach dem VSBG

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Stromversorgung nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin,

Tel.: 030 / 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Darüber hinaus nimmt SWL an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zu NAV treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH.

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH

Potsdamer Str. 31

14974 Ludwigsfelde